
Entscheidung Nr. 3998 vom 09.11.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30.11.1989

Antragsteller:
Stadtjugendamt Bochum
Postfach 10 22 69
4630 Bochum 1
Az.: 51 51

Verfahrensbeteiligte:
VCL Communications mbH
Martin-Kollar-Str. 1
8000 München 82

Stadtjugendamt Dortmund
Postfach 10 50 53
4600 Dortmund 1
Az.: 51/4

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
368. Sitzung vom 09. November 1989
an der teilgenommen haben:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

für die Bundesprüfstelle:

Niemand

für den Antragsteller:

Niemand

für die Verfahrensbeteiligte:

Niemand

entschieden:

"Tanz der Teufel II - Jetzt wird
noch mehr getanzt"
Videofilm
VCL Communications GmbH, München

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofarbfilm "Tanz der Teufel II - Jetzt wird noch mehr getanzt" wird von der Firma VCL Communications GmbH, München, ediert und in der Bundesrepublik vertrieben und ist von der FSK für Personen ab 18 Jahren freigegeben worden. Er hat eine Laufzeit von ca. 80 Minuten. Regisseur ist Samuel-M. Raimi. Der Film ist eine Fortsetzung des indizierten und eingezogenen Videofilms "Tanz der Teufel". Der Film "Tanz der Teufel II - Jetzt wird noch mehr getanzt" wurde auf dem 16. Internationalen Science Fiction und Fantasy Filmfestival in Paris mit folgenden Preisen ausgezeichnet:

1. Großer Preis (Goldenes Einhorn) als bester Film;
2. Bruce Campbell als bester Darsteller;
3. Bester Film -Publikumspreis.

Durch Entscheidung Nr. 3917 vom 02.12.1988 (Pr. 432/88), bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 30.12.1988, nahm die BPS den Film "Tanz der Teufel II - Jetzt wird noch mehr getanzt" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften auf.

Antragsteller waren die Jugendämter Bochum und Dortmund.

Das Verwaltungsgericht Köln ordnete mit Beschluß vom 30.06.1989 - 17 L 1959/88 die aufschiebende Wirkung der Klage der Firma VCL gegen die Indizierungsentscheidung der BPS an, weil sie an einem Verfahrensfehler leide. Es habe an der Sitzung des 12er-Gremiums ein Ländervertreter teilgenommen, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für diese Sitzung nicht eingeteilt gewesen sei, auch nicht als Vertreter. Die BPS legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein, weil das VG zu Unrecht Grundsätze des Gerichtsverfahrens auf die Besetzung der BPS angewandt habe, wie sie im Gerichtsverfahrensgesetz (GVG) für die Besetzung von Gerichten vorgeschrieben seien, nicht aber im GJS und der Durchführungsverordnung zum GJS für die Besetzung der BPS, so daß die Bestimmungen für die Gerichte nicht, auch nicht entsprechend, auf die Besetzung der BPS und ihr Verfahren angewandt werden können. Um weitere Prozeßkosten zu vermeiden, nahm die BPS die Indizierung am 19.10.1989 (Bundesanzeiger vom 30.10.1989) zurück und teilte der Firma VCL am gleichen Tage mit, daß Termin zur erneuten Verhandlung über die wiederaufgelebten Anträge auf den 09.11.1989 anberaumt sei.

Die Firma VCL beantragt Abweisung der Indizierungsanträge. Sie rügt die nicht ordnungsgemäße Besetzung des 12er-Gremiums der BPS, da kein Vertreter der Film/Videowirtschaft mitgewirkt habe.

Ausdrücklich macht VCL den Kunstvorbehalt für den Film geltend. Zur Begründung führt sie aus (Schriftsatz vom 31.10.1989):

"Im Nachtrag zu unserer schriftlichen Stellungnahme lasse ich Ihnen in der Anlage die Begründung der Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlagnahme 'Tanz der Teufel I' zukommen. Auf die dortigen Ausführungen zum Kunstvorbehalt wird, was dieses Verfahren anbetrifft, voll inhaltlich Bezug genommen. Teil II ist die Fortsetzung von Teil I, die beiden Filme gleichen sich auch inhaltlich sehr, wobei in Teil II das parodistische Moment noch stärker betont ist.

Auch die BPS hat in ihrer nunmehr aufgehobenen ersten Entscheidung die Indizierung von Teil II aus den gleichen - allerdings unzutreffenden - Gründen beschlossen, die schon in der Indizierungsentscheidung des Teil I zum Tragen gekommen sind, zum Teil sogar mit wörtlicher Übernahme einzelner Passagen aus den Entscheidungsgründen von Teil I (vgl. S. 7 oben der Gründe aus der Entscheidung vom 25.4.1984 zum Teil I mit Seite 4 unten aus der Entscheidung vom 2.12.1988 zu Teil II).

Trotz der Fragwürdigkeit solcher Begründungen, insbesondere durch formelhafte Wiederholung eines geschmacklosen, unsachlichen Zitats, das Juden mit Zombies

vergleicht, wird dennoch deutlich, daß die BPS die Filme für vergleichbar hält. Der BPS ist es jedoch aus Gründen der verfassungsrechtlich garantierten Kunstfreiheit verwehrt, den streitgegenständlichen Film zu indizieren, da die Voraussetzungen von § 6 GJS, wie in der Begründung der Verfassungsbeschwerde deutlich wird, nicht vorliegen..."

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akten- und Filminhalt Bezug genommen. Das 12er-Gremium hat den Film in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit gesehen.

Gründe

Der Videofilm "Tanz der Teufel II - Jetzt wird noch mehr getanzt" von VCL war auf Antrag der Jugendämter Bochum und Dortmund zu indizieren, damit er weiterhin Erwachsenen, nicht aber Kindern und Jugendlichen zugänglich ist.

Die Indizierungsanträge der Stadtjugendämter Bochum und Dortmund waren zulässig, da sie von antragsberechtigten Behörden gestellt wurden (§ 11 Abs. 2 GJS und § 2 DVO GJS). Sie sind auch begründet, da der Videofilm offensichtlich geeignet ist, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3 GJS). Damit ist er auch zu indizieren (BVerwG, Urteil vom 3.3.1987 in BPS-Report 2/87, S. 1 ff.).

Die Zusammensetzung des Gremiums entspricht § 9 GJS, der vom Bundesverwaltungsgericht mehrmals als verfassungskonform erklärt wurde. Er sieht die Beteiligung von Vertretern der Film/Videowirtschaft als Beisitzer nicht vor.

Den Zuschauern des Films wird ein Menschenbild präsentiert, das die geistig-seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in eine mit dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht mehr vereinbare Richtung drängt und deshalb gegen § 6 Nr. 3 GJS verstößt (vgl. Urteil des BVerwG v. 3.3.1987 in BPS-Report 2/87, S.1 (4)).

Dies ergibt sich aus der nachstehenden Inhaltsangabe des Films "Tanz der Teufel II - Jetzt wird noch mehr getanzt", der eine Fortsetzung des indizierten und gerichtlich eingezogenen Films "Tanz der Teufel" ist. Die Verfassungsbeschwerde der Firma VCL gegen die gerichtliche Einziehung ist vom Bundesverfassungsgericht aus prozessualen Gründen verworfen worden.

Der Film hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Ein Studentepärchen hat sich für ein romantisch-erotisches Wochenende eine einsame Hütte im Wald ausgesucht. Der Inhalt eines antiken Totenbuches, vom Tonband eines vorher hier hausenden Forschers abgespielt, mobilisiert die Dämonen. Die Ausflügler und zwei weitere Pärchen werden von diabolischen Geistern in wechselnder Gestalt angegriffen, zerschmettert und ihrerseits in monströse Unholde verwandelt. Von bedrohlichem Raunen begleitet, rast das Kamera-Auge aus der Position des unsichtbaren Dämonen auf die Hütte zu, bricht durch Fenster und Türen, prallt auf das Opfer und läßt dieses durch die Luft wirbeln, gegen Wände oder Bäume prallen. In der Tempofahrt verengt sich die Umgebung zu einem Tunnel, das Objekt schwimmt zu einem abstrakten Licht (wie rk in der FAZ vom 06.02.1988 zutreffend feststellt).

Hinzu kommen die zahlreichen Blutorgien mit grausamen Mord- und Metzelszenen, die die antragstellenden Jugendämter zutreffend beschrieben haben.

Der Kampf der jungen Leute mit den schauerlich entstellten Unholden hat verschiedene Höhepunkte, von denen nachfolgend einige näher dargelegt werden sollen:

- Ash köpft seine zum Monster gewordene Freundin mittels eines Schlages mit einer Schaufel. Während der abgetrennte Kopf durch die Luft wirbelt, ist der blutige Halsstumpf im Detail und in Nahaufnahme zu sehen. Der vom Rumpf getrennte Kopf rollt anschließend auf den Betrachter zu.
- Ein entstellter kopfloser Torso tanzt nachts zu schauerlicher Musik kichernd im Wald.
- Der Kopf der Freundin des Hauptdarstellers greift diesen an und verbeißt sich in dessen Hand.
- Der kopflose Torso greift den Hauptdarsteller mit einer Kettensäge an. Diesem gelingt es, sich der Kettensäge zu bemächtigen. Selber blutend und von einem Schrecken in den nächsten stolpernd, will der sich nunmehr des zum Monster gewordenen Kopfes seiner Freundin, welchen er in einen Schraubstock eingespannt hat, entledigen. Bei der Bedrohung durch die Kettensäge nimmt der Kopf wieder die natürlichen Gesichtszüge des Mädchens an und sagt "Bitte tue mir nicht weh. Ich liebe dich". Damit unterbleibt zunächst eine weitere Metzelei.
- Die Hand des "Filmhelden" wird ebenfalls verhext und nimmt diesem gegenüber eine feindselige Haltung ein, d.h., schlägt und quält ihn. Ash behilft sich, indem er die renitente Hand mit einem Messer auf dem Fußboden "festnagelt" (Was sagst du nun? Lachst du immer noch?) und anschließend mittels der Kettensäge amputiert.
- Aus einem Loch in der Wand quillt plötzlich ein Blutschwall.
- Einer der Neuankömmlinge, die Ash zunächst für einen Angreifer halten und ihn überwältigen, tritt mit dem Fuß wuchtig gegen den Kopf des Bewußtlosen ("Er soll in seinem eigenen Blut verrecken").
- Aus dem Keller steigt durch eine Falltüre die verwesene Mutter einer der Beteiligten empor. Im Kampf mit der Dämonin wird deren Kopf durch die Falltür zerquetscht. Hierbei springt ein Auge heraus und fliegt einem der schreienden Mädchen einschließlich des deutlich sichtbaren Sehnervs in den geöffneten Mund.
- Einem der verhexten Wesen in Menschengestalt wird durch einen Axthieb der Kopf abgetrennt.
- Ein Mädchen flieht in den Wald und wird dort von Bäumen und Sträuchern umschlungen und weggeschleift. Bei dem Versuch ihr zu helfen, wird ihr Freund mit dem Kopf gegen einen Baum geschleudert.
- Ein anderes Mädchen glaubt sich bedroht und rammt versehentlich einem der jungen Männer einen spitzen Gegenstand in die Brust.

Im Schlußteil des Films häufen sich stereotype Angriffe der Zombies. Abschließend wird der Hauptdarsteller durch eine Art Zeittunnel in eine wüstenähnliche Landschaft geschleudert. Um ihn herum gruppieren sich gepanzerte Ritter. Diese werden durch ein fliegendes Fabelwesen angegriffen. Durch einen Schuß aus der abgesägten Schrotflinte läßt Ash den Kopf des Wesens zerplatzen. Der Film bricht unvermittelt ab.

Offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 3 GjS ist der Film "Tanz der Teufel II - Jetzt wird noch mehr getanzt" insbesondere aus folgenden Gründen:

Der Film "Tanz der Teufel II" besteht ohne auch nur den Ansatz einer halbwegs glaubhaften Dramaturgie erkennen zu lassen, aus einer wahllosen Aneinanderreihung plumper Mord- und Zerstückelungsszenen. In einer Waldhütte bringen sich fünf Studentinnen und Studenten, die in der Hütte eigentlich ein erotisches Wochenende verbringen wollen, mit einer optischen Brutalität, Intensität und Scheußlichkeit um, wie sie durch den Film "Tanz der Teufel" bereits Kinogeschichte gemacht hat. Die blutige Metzelei beginnt allerdings erst, nachdem die Akteure durch den bösen Waldgeist in Zombies ("Untote", "lebende Leichen") verwandelt worden sind. Es folgen dann weitaus überwiegend Ekel- und Abscheu erregende Mord- und Metzelszenen, deren Darstellung Selbstzweck des Films ist. Diesem Zweck dient auch die äußerste Reduzierung eventueller Charaktere bei gleichzeitigem Schwelgen in blutrünstigen Schockwirkungen. Trotzdem ist den Zuschau-

ern, einschließlich der jugendlichen Zuschauer, jederzeit bewußt, daß sich hier nicht Zombies gegenseitig umbringen, sondern die Studentinnen und Studenten, die zum Vergnügen in die Waldhütte fahren.

Dieser Filminhalt, dem ein Verfremdungseffekt nicht zukommt, weil die Personen fast bis zum Ende des Films erkennbar und identifizierbar bleiben, ist noch aus folgendem Grunde offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 3 GjS. Der Regisseur greift, um die Blut- und Metzorgie überhaupt im Film zeigen zu können, zu dem Trick, die Studentinnen und Studenten "zu Zombies" zu machen und morden zu lassen, um dem Vorwurf zu entgehen, eine Menschenschlächterei vorzuführen.

Ob der Film ein Kunstwerk ist oder der Kunst dient, kann dahingestellt bleiben, da er offensichtlich schwer jugendgefährdend ist (Urteil des BVerwG vom 3.3.1987 in BPS-Report 2/87, S. 1 ff.).

Ein Fall geringer Bedeutung konnte wegen der Schwere der vom Film ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Der Film war auch zu indizieren, wenn man vorstehender Auffassung nicht folgt. Er wirkt verrohend und ist deshalb nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS zu indizieren.

Verrohend wirken auf Kinder und Jugendliche nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozial-psychologischen Lerntheorie Medien u.a. dann, wenn sie Gewaltanwendungen im großen Stil und in epischer Breite oder selbstzweckhaft zeigen (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-30, Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen. Kennen wir die Folgen?" in BPS-Report 5/1981; zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16). Zuletzt Selg in BPS-Report 1/87, S. 1 ff.).

Diese Voraussetzungen liegen, wie oben dargelegt, vor.

In diesem Fall kommt es darauf an, ob der Film ein Kunstwerk ist oder der Kunst dient. Beides hat die Bundesprüfstelle in Übereinstimmung mit Aussagen von kompetenten Filmkritikern in Filmbesprechungen in der Tagespresse verneint. Auf die bei den Akten befindlichen Kritiken wird Bezug genommen, ihnen ist nichts hinzuzufügen. Nachstehend sind sie zusammengefaßt:

"Wilder Zitatensalat"

Wenngleich eine gewisse Brillanz nicht ganz abzuspüren ist, tut Raimi doch nicht viel mehr, als Dutzende von Versatzstücken des neueren Horrorkinos zu einem wilden Zitatensalat zu verrühren."

(Otto Heuer, Rheinische Post vom 5.2.1988)

"Absurde Nichtigkeit"

(UvB Kölner Stadtanzeiger vom 13.2.1988)

"Kaltschnäuziges Profitunternehmen"

Raimi klaut dabei was das Zeug hält. Kaum eine Szene, die man nicht schon besser in anderen (besseren Filmen) gesehen hätte... die 'Spezialeffekte' kommen in zum Teil unverschleierte Discount-Qualität daher: plump und seit den Kindertagen des Kinos verpönt. Die inakzeptable Schnitttechnik und die Zeichentrick-Künstlichkeit des Außendekors runden den Eindruck ab. Daß alles

obendrein als sogenannte Parodie aufgezogen ist, demaskiert dieses Machwerk vollends als kaltschnäuziges Profitunternehmen."
(wop Abendzeitung München vom 10.2.1988)

"Selbstplagiat

Einfallsllosigkeit des Selbstplagiats. Kinomodisches wird abgekupfert. Chefcuter Raimi wird demnächst zur Fließbandschlaachtung schreiten."
(HS Frankfurter Rundschau vom 6.2.1988)

Der Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 GJS konnte für den Videofilm "Tanz der Teufel II - Jetzt wird noch mehr getanzt" auch unter Beachtung der Ausführungen von Rechtsanwalt Dr. Ott in der von der VCL der BPS in Kopie übersandten Verfassungsbeschwerde vom 9. Juni 1989 gegen die Einziehung des Films "Tanz der Teufel - 3. geschnittene Fassung" nicht bejaht werden. Auf Seite 31 der Verfassungsbeschwerde wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsrechts zum Kunstbegriff in Art. 5 Abs. 3 GG, der auch für das GJS gilt, zutreffend wie folgt zitiert:

"Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewußten und unbewußten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers." (BVerfGE, 30, 173, 188 f; ebenso: BVerfGE 67, 213, 226).

Nach Auffassung der Bundesprüfstelle, die mit der Meinung von Filmkritikern übereinstimmt, wird der Film "Tanz der Teufel II - Jetzt wird noch mehr getanzt" keiner der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Voraussetzungen gerecht, weil es sich bei dem Film, wie ausgeführt, um einen wilden Zitatensbrei, absurde Nichtigkeit, Selbstplagiat und um ein kaltschnäuziges Profitunternehmen handelt.

Ein Fall gringer Bedeutung konnte mit Rücksicht auf seine immense jugendgefährdende Wirkung auf Minderjährige und seine weite Verbreitung nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

